Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 10690.) Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Harburg. Vom 30. März 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Die Landgemeinde Lauenbruch wird mit dem 1. April 1906 von dem Landkreise Harburg abgetrennt und der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Harburg unten den in der Anlage abgedruckten Bedingungen einverleibt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 30. März 1906.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. v. Budde. v. Einem.
v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler.

Anlage.

Bedingungen

für

die Einverleibung der Landgemeinde Lauenbruch in die Stadt Harburg.

---

§ 1.

Die Angehörigen der beiden Gemeinden werden, soweit nicht nachstehend anders bestimmt ist, vom Tage der Vereinigung an rücksichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, besonders auch rücksichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten, einander gleichgestellt. Dies bezieht sich namentlich auf die Versorgung mit Wasser und Licht, sowie auf die Ableitung der Fäkalien usw. Es verzichtet aber die Stadt Harburg auf Heranziehung der Anlieger der bei Beginn der Hafenerweiterungsarbeiten vorhanden gewesenen Dorfwege zu den Kosten der Instandsetzung dieser Straßen und deren Reinigung durch die Anlieger.

§ 2.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadtverwaltung von Harburg die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten von Lauenbruch, sowie der dem dortigen Gemeindevorstande zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten.

Die Stadtverwaltung Harburg tritt in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche durch Gesetz, ortsstatutarische oder sonstige Bestimmungen oder auf Grund besonderer Rechtstitel den Gemeindebehörden von Lauenbruch zustehen oder obliegen.

Bis zum Ablaufe der Dienstzeit des gegenwärtigen, bis zum 1. April 1909 gewählten Gemeindevorstehers übernimmt die Stadt Harburg die Entrichtung seiner Besoldung und sonstigen Bezüge gegen dessen Verpflichtung, sich auf Anordnung des Magistrats weiterhin den Interessen des aus der früheren Gemeinde Lauenbruch bestehenden Ortsteils zu widmen.

§ 3.

Der Bezirk der bisherigen Landgemeinde Lauenbruch bildet bis zu anderweiter ortsstatutarischer Bestimmung äußeres Stadtgebiet im Sinne der §§ 8, 9 der Hannoverschen revidierten Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hannoversche Gesetz-Samml. Abteilung I, S. 141). Er wird in bezug auf die Wahl zum Bürgervorsteherkollegium dem nach dem Verfassungsstatute der Stadtgemeinde Harburg bestehenden ersten Wahlbezirke zugelegt.

§ 4.

Die in Harburg bestehenden Ortsstatute, Regulative, Polizeiverordnungen und Gemeindebeschlüsse treten, soweit nicht nachstehend etwas anderes vorgesehen ist, in Lauenbruch in Wirksamkeit. Die städtischen Behörden von Harburg haben die erforderlichen Anordnungen zum Zwecke der Einführung der Harburger Ortsstatute und Gemeindebeschlüsse in Lauenbruch zu treffen. Vom Tage der Einführung an verlieren die entsprechenden Statute und Gemeindebeschlüsse von Lauenbruch ihre Geltung.

Den Gemeindemitgliedern werden, solange das Gebiet der bisherigen Gemeinde Lauenbruch äußeres Stadtgebiet bildet und sofern nicht polizeiliche Rücksichten etwas anderes bedingen, das Halten von Vieh, das Schlachten, das Lagern von Dünger in der Nähe der Gebäude und sonstige mit der Landwirtschaft oder der Fischerei verbundene Arbeiten und Einrichtungen gestattet.

§ 5.

Die erweiterte Stadtgemeinde Harburg tritt in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Gemeinde Lauenbruch als deren Rechtsnachfolgerin ein.

§ 6.

Jeder, der in der Landgemeinde Lauenbruch am 1. April 1906 ein Wohnhaus eigentümlich besitzt, oder für seine Person die zur Gewinnung des Bürgerrechts gemäß § 22 der Hannoverschen Städteordnung und des dazu erlassenen Ortsstatuts verpflichtenden Voraussetzungen erfüllt, erhält das Bürgerrecht der Stadt Harburg unentgeltlich.

§ 7.

Diejenigen Personen, die am 1. Januar 1905 in der Gemeinde Lauenbruch wohnten, oder daselbst an dem genannten Tage Grundvermögen besaßen, oder Handel oder Gewerbe betrieben, oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt waren, zahlen rücksichtlich ihrer bisherigen Zugehörigkeit zur Gemeinde Lauenbruch bis zum 31. März 1920 an direkten Gemeindesteuern einschließlich Schulsteuern und sonstiger direkter Gemeindeabgaben nicht mehr als 80 Prozent von der Staatseinkommensteuer und 130 Prozent von den Realsteuern.

Die vorgenannten Personen dürfen bis zum 31. März 1920 zu anderen direkten und indirekten Gemeindeabgaben als denjenigen, die am 1. Januar 1905 in Lauenbruch eingeführt waren, nicht und auch nicht in höherem Umfang als bisher herangezogen werden.

§ 8.

Die kirchlichen Verhältnisse in der bisherigen Landgemeinde Lauenbruch werden durch die Einverleibung in den Stadtbezirk nicht berührt.

(Nr. 10691.) Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Thorn. Vom 30. März 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Die Landgemeinde Mocker wird mit dem 1. April 1906, unter Abtrennung von dem Landkreise Thorn, der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Thorn nach Maßgabe des in der Anlage abgedruckten Vertrags vom 11./17. Januar 1906 einverleibt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 30. März 1906.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. Graf v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. v. Budde. v. Einem.
v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler.

Anlage.

Zwischen der Stadtgemeinde Thorn, vertreten durch den Magistrat, und der Landgemeinde Mocker, vertreten durch den Gemeindevorstand, ist folgender Vertrag geschlossen worden:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Thorn und die Landgemeinde Mocker treten zu einer einzigen unter einer Verwaltung stehenden Stadtgemeinde Thorn zusammen. Es werden mithin alle Einwohner des erweiterten Stadtbezirkes hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie rücksichtlich aller städtischen Gemeindeanstalten, insbesondere auch der städtischen höheren Schulen, soweit nicht Stiftungsbestimmungen entgegenstehen, einander gleichgestellt. Der Bezirk der bisherigen Gemeinde Mocker erhält nach der Vereinigung die Bezeichnung Thorn-Mocker.

§ 2.

Das sämtliche Vermögen beider Gemeinden wird bei der kommunalen Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem einheitlichen Ganzen verschmolzen.

Die erweiterte Stadtgemeinde tritt in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der bisherigen Einzelgemeinden als deren Rechtsnachfolgerin ein.

§ 3.

Die in den bisherigen Einzelgemeinden zur Zeit der Vereinigung geltenden Ortsstatute, Polizeiverordnungen, Ordnungen und Reglements bleiben in ihren Geltungsbezirken so lange in Kraft, bis sie im gesetzlich geordneten Wege durch die in der erweiterten Stadtgemeinde zuständigen Behörden aufgehoben werden.

§ 4.

Während einer Übergangszeit von 6 Jahren von Inkrafttreten der Vereinigung an gerechnel sollen in der erweiterten Stadtgemeinde

a) von denjenigen städtischen Gemeindeangehörigen, die in dem Bezirke Mocker wohnen, 275 Prozent Zuschläge zur Einkommensteuer,

b) von denjenigen Grundstücken und Gebäuden, die in dem Bezirke Mocker belegen sind, 250 Prozent Zuschläge, und von den daselbst betriebenen Gewerben 225 Prozent Zuschläge zu den betreffenden Realsteuern beziehungsweise diesem Satze entsprechende besondere Gemeindesteuern erhoben werden, sofern nicht in dem alten Stadtbezirke Thorn höhere Zuschläge beziehungsweise höhere besondere Gemeindesteuern erhoben werden.

Auf alle Steuerpflichtigen, welche in Thorn-Mocker als Forensen steuerpflichtig sind und auch auf solche Steuerpflichtigen, welche in dem alten Gemeindebezirke Thorn wohnen, aber in Thorn-Mocker einen Grundstücks- oder Gebäudebesitz oder Gewerbebetrieb haben oder erwerben beziehungsweise errichten, treffen die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls zu.

Nach Ablauf der sechsjährigen Übergangszeit fallen diese Bestimmungen fort.

§ 5.

Bis zum Ablaufe von 10 Jahren nach der Vereinigung bildet die bisherige Gemeinde Mocker einen besonderen Wahlbezirk für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung und zwar stehen ihr 6 Stadtverordnete zu. Die Zahl der Stadtverordneten der Stadtgemeinde Thorn wird mit Rücksicht auf den Hinzutritt der Landgemeinde Mocker um diese sechs vermehrt. Sollte innerhalb der 10 Jahre die Bevölkerung der erweiterten Stadtgemeinde 50 000 Einwohner übersteigen, so sollen auf den eigenen Wahlbezirk Mocker die Hälfte der weiteren 6 Stadtverordneten entfallen.

Für das erstemal werden die 6 Stadtverordneten aus den Gemeindeverordneten Mockers und zwar je zwei aus jeder Klasse in der Weise gewählt, daß die Gemeindeverordneten jeder Klasse aus ihrer Mitte 2 Stadtverordnete wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Den 6 Stadtverordneten wird eine entsprechende Beteiligung an den städtischen Kommissionen eingeräumt werden.

Bei den folgenden Ersatz- und Ergänzungswahlen finden die allgemeinen Wahlbestimmungen der Städteordnung Anwendung.

§ 6.

Die Zahl der Magistratsmitglieder wird um ein besoldetes und zwei unbesoldete Mitglieder erhöht, von denen die letzteren für die nächsten 12 Jahre aus den Einwohnern des bisherigen Gemeindebezirkes Mocker zu wählen sind.

§ 7.

In der bisherigen Landgemeinde Mocker sollen besondere Ortsbezirke, für welche gemäß § 60 der Städteordnung besondere Bezirksvorsteher, sowie Stellvertreter zu bestellen sind, gebildet werden.

Der Anschluß einzelner Teile an die vorhandenen Thorner Ortsbezirke soll nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein.

§ 8.

Sobald sich das Bedürfnis einer Erweiterung des Mockerer Krankenhauses, des Armenhauses oder einer neuen höheren Schule herausstellen sollte, ist bei der Auswahl der Baugrundstücke für diese Anstalten auf die Bewohner der jetzigen Gemeinde Mocker größtmöglichste Rücksicht zu nehmen.

§ 9.

Die erweiterte Stadtgemeinde Thorn wird sich ferner die weitere Entwicklung des Straßennetzes in dem ehemaligen Gemeindebezirke Mocker entsprechend den in den einzelnen Etats zur Verfügung stehenden Mitteln angelegen sein lassen.

Dabei wird möglichst berücksichtigt werden, daß entsprechend der Einwohnerzahl und der Steuerkraft verhältnismäßig gleiche Aufwendungen für Stadt Thorn und Mocker gemacht werden.

§ 10.

Die Verwaltung der erweiterterten Stadtgemeinde ist verpflichtet, in dem Bezirke der bisherigen Gemeinde Mocker Verwaltungseinrichtungen, wie Meldeamt, Polizeistation und möglichst auch Standesamt zu unterhalten, welche für die Bewohner desselben zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs mit der städtischen Behörde erforderlich sind.

§ 11.

Die zur Zeit der Vereinigung im Dienste der Gemeinde Mocker lebenslänglich angestellten Beamten gehen von diesem Zeitpunkt an, unter Anrechnung der Dienstzeit in der Gemeinde Mocker in bezug auf Pension und Witwen- und Waisenversorgung, mit der Maßgabe in den Dienst der Stadt Thorn über, daß sie in die Mindestgehaltstufe der betreffenden Beamtenklasse der Stadt Thorn einrücken. Die auf Pensionsberechtigung, jedoch mit dreimonatiger Kündigung angestellten Beamten werden nach Möglichkeit Verwendung in der Stadt Thorn

finden und es darf ihnen ohne zwingende Gründe nicht vor Ablauf eines Jahres gekündigt werden.

Die Anwendung der Thorner Bestimmungen über Gehalt, Pension, sowie Witwen- und Waisenversorgung auf die im Dienste der Gemeinde Mocker stehenden Lehrpersonen bleibt der Beschlußfassung der Behörden der Stadt Thorn vorbehalten, jedoch mit der Maßgabe, daß die Normativ-Bestimmungen der Stadt Thorn, betreffend die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Lehrpersonen, nach Ablauf von drei Jahren auf die Lehrer der Gemeindeschulen im Bezirke Mocker Anwendung zu finden haben.

Der Gemeindevorsteher Falkenberg tritt nach besonderem Abkommen als besoldeter Stadtrat in den Dienst der Stadt Thorn.

§ 12.

Die Gemeindebehörden der Gemeinde Mocker erteilen die Zusicherung, daß sie sich vor der Vereinigung aller Maßnahmen enthalten werden, welche geeignet sein würden, der Finanzlage der Stadt Thorn Nachteile zu bringen, oder die Verhältnisse, auf Grund deren die vorstehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen eingegangen sind, zu verändern.

§ 13.

Insofern durch die Eingemeindung eine Unterbrechung der Frist zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes für die Einwohner der Stadt Thorn oder der Gemeinde Mocker eintritt, übernimmt die erweiterte Stadtgemeinde die Verpflichtung, von den lediglich aus der Unterbrechung der Frist ihr erwachsenden Rechten (Ansprüchen oder Einwendungen) anderen Armenverbänden gegenüber keinen Gebrauch zu machen.

§ 14.

Der vorstehende Vertrag tritt am 1. April 1906 in Kraft.

§ 15.

Gegenwärtiger Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und erhält jeder der beiden Vertragsschließenden ein Exemplar desselben.

Thorn, den 11./17. Januar 1906. Mocker, den 17. Januar 1906.

(Siegel). Der Magistrat. Der Gemeindevorstand.

Kersten. Stachowitz. Falkenberg. W. Brosius.

(Nr. 10692.) Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Cassel. Vom 30. März 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Landgemeinden Wahlershausen, Kirchditmold, Rothenditmold und Bettenhausen werden mit dem 1. April 1906 von dem Landkreise Cassel abgetrennt und nach Maßgabe der in den Anlagen I bis IV abgedruckten Verträge der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Cassel einverleibt.

§ 2.

Zu dem gleichen Zeitpunkte scheiden die genannten Landgemeinden für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten aus dem vierten Wahlbezirke des Regierungsbezirkes Cassel aus und treten dem dritten Wahlbezirke dieses Regierungsbezirkes hinzu (Anlage B zur Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 [Gesetz-Samml. S. 238]).

§ 3.

Die Polizeidirektion in Cassel hat die im Stadtgebiete geltenden Polizeiverordnungen, welche nach den Verträgen (§ 1 dieses Gesetzes) in dem Eingemeindungsgebiete nur mit einigen Änderungen Geltung erlangen, sowie die für dieses Gebiet gegenwärtig geltenden Polizeiverordnungen, welche dort weiterhin ganz, zum Teil oder mit Änderungen in Kraft bleiben sollen, in dem für ihre amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blatte unter Hervorhebung der an den Vorschriften eintretenden Änderungen in einer Bekanntmachung zu bezeichnen.

Das Gleiche gilt, sofern es noch nicht geschehen ist, für die Polizeiverordnungen in dem Gebiete der ehemaligen, durch das Gesetz vom 25. März 1899 (Gesetz-Samml. S. 67) mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Cassel vereinigten Landgemeinde Wehlheiden.

Die Wirksamkeit der Polizeiverordnungen ist von diesen Bekanntmachungen (Abs. 1, 2) nicht abhängig.

Im übrigen bleiben die Vorschriften über den Erlaß von Polizeiverordnungen für die Zukunft von diesem Gesetz unberührt.

§ 4.

Zu den Kosten der Königlichen Polizeiverwaltung, einschließlich der Kosten des Nachtwachtwesens, hat die Stadt Cassel, unbeschadet künftiger Änderungen des Gesetzes vom 20. April 1892 (Gesetz-Samml. S. 87), außer den im § 1 Abs. 1 Ziffer b dieses Gesetzes bestimmten Beiträgen vom 1. April 1906 ab einen weiteren jährlichen Beitrag von 1,50 Mark für jeden Kopf der Bevölkerung

der Bezirke Wahlershausen, Kirchditmold, Rothenditmold und Bettenhausen nach Maßgabe der jedesmaligen letzten Volkszählung zu leisten.

An die Stelle dieses Beitrags kann ein von dem Finanzminister und dem Minister des Innern mit der Stadtgemeinde zu vereinbarender Jahresbeitrag treten, auch kann, für das ganze Stadtgebiet einschließlich des Stadtteils Wehlheiden, an Stelle der durch die Gesetze vom 20. April 1892, vom 25. März 1899 und durch dieses Gesetz bestimmten Beiträge eine in gleicher Weise zu vereinbarende Erhöhung des im § 1 Abs. 1 Ziffer b des Gesetzes vom 20. April 1892 bestimmten Beitragssatzes gesetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 30. März 1906.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. v. Budde. v. Einem.
v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler.

Anlage I.

Zwischen der Residenzstadt Cassel und der Landgemeinde Wahlershausen wird nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1.

Die Landgemeinde Wahlershausen wird zu einem durch Gesetz zu bestimmenden Termine der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Cassel einverleibt.

§ 2.

Mit dem Zeitpunkte der Vereinigung treten alle für den Bezirk der Residenzstadt Cassel geltenden Ortsstatute, Regulative, Ordnungen, Gemeindebeschlüsse und sonstigen öffentlich-rechtlichen Satzungen einschließlich der Steuerordnungen und Polizei-Verordnungen in dem einverleibten Bezirk in Kraft unter gleichzeitigem Wegfalle der dort bisher gültigen Ortsstatute, Regulative, Polizei-Verordnungen usw., sofern dieser Vertrag nichts anderes bestimmt.

Insbesondere wird auch die anerkanntermaßen in Cassel bestehende Verpflichtung der Anlieger zur erstmaligen Verlegung der Trottoirrandsteine auf den bisherigen Gemeindebezirk Wahlershausen ausgedehnt.

Das Casseler Ortsstatut, betreffend die Kanalbaukostenbeiträge, vom 22. Februar 1902 erhält mit folgenden Beschränkungen für den eingemeindeten

Bezirk Gültigkeit. Für diejenigen nicht zur Entwässerungs-Genossenschaft der Villenkolonie Wilhelmshöhe gehörigen Grundstücke, die bereits an die Wahlershäuser Kanalisation angeschlossen sind, oder deren Bauprojekte vor dem 1. Juli 1904 genehmigt worden sind, wird die Höhe des an die Stadtkasse zu zahlenden Kanalbaukostenbeitrags auf 15 Mark und der im Falle des zweiten Absatzes des § 1 dieses Statuts zu stundende Betrag auf 5 Mark für jedes Meter beitragspflichtiger Frontlänge festgesetzt.

Sofern auf beitragspflichtige Frontlängen bereits Beiträge nach dem Ortsstatute, betreffend die Erhebung von Kanalbaukostenbeiträgen im Bezirke der Landgemeinde Wahlershausen, vom 10. Juli 1899 oder nach dem Ortsstatute, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen sowie den Anbau an denselben im Bezirke der Landgemeinde Wahlershausen, vom 2. März 1895 zu den Kosten der Wahlershäuser Kanalisation in Form von Kanalbaukostenbeiträgen oder Straßenanliegerbeiträgen an die Gemeindekasse von Wahlershausen eingezahlt sind, werden sie auf den an die Stadtkasse zu entrichtenden Kanalbaukostenbeitrag bis zum Höchstbetrage von 10 Mark für ein Meter in Anrechnung gebracht.

Für die der Georgenstraße anliegenden Grundstücke ist an die Stadtkasse nur noch ein Beitrag von 5 Mark für jedes Meter beitragspflichtiger Frontlänge zu zahlen, sobald die Fäkalienentwässerung angängig sein wird.

Außer den in diesem Vertrag an anderen Stellen erwähnten Ortsstatuten und Polizeiverordnungen bleibt dagegen im bisherigen Gemeindebezirke Wahlershausen in Kraft:

das Ortsstatut vom 2. Juli 1886, betreffend die Errichtung von Gebäuden in dem Gebiete zwischen dem Druselbach, der Wilhelmshöher Allee und dem Parke des Schlosses Wilhelmshöhe,

das Ortsstatut vom 21. Oktober 1896, betreffend die Errichtung von Gebäuden im Gebiete der Bebauungspläne Nr. 1, 3, 4 und 5,

das Ortsstatut vom 14. Dezember 1900 über die Anschaffung und Unterhaltung der Gemeindezuchtbullen. In dem Teile von Wahlershausen, in dem bisher die Baupolizeiordnung II vom 1. November 1902 galt (vergl. Baupolizeiordnung I vom 23. November 1900 unter 2a), bleibt sie mit der Maßgabe auch ferner in Kraft, daß an die Stelle des Landrats als der für die Bauerlaubnis zur Ausführung oder Veränderung von Bauten zuständigen Behörde (§ 2 der Baupolizeiordnung II) die Baupolizeibehörde, an die Stelle des Landrats oder des Kreisausschusses als der für die Genehmigung neuer Ansiedlungen und Kolonien zuständigen Behörden (§ 4 ebenda) die Ortspolizeibehörde und endlich an die Stelle des § 69 der Baupolizeiordnung II vom 1. November 1902 der § 87 Abs. 1 der Baupolizeiordnung I vom 23. November 1901 tritt.

§ 3.

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Gemeindevermögen von Wahlershausen geht mit dem Zeitpunkte der Vereinigung auf die Residenzstadt Cassel

über, welche auch im übrigen als Rechtsnachfolgerin in alle Rechtsverbindlichkeiten der Landgemeinde Wahlershausen insbesondere auch in die bestehenden Pachtverträge eintritt.

Hierdurch werden jedoch die besonderen Bestimmungen von Stiftungen nicht berührt.

§ 4.

Die Zahl der Stadtverordneten in Cassel wird vom Zeitpunkte der Vereinigung ab von 48 auf 51 erhöht. Abänderungen dieser Zahl durch statutarische Anordnungen sind zulässig.

Die hiernach der gegenwärtigen Zahl der Stadtverordneten hinzutretenden 3 Mitglieder der Versammlung sind während der Dauer zweier Wahlperioden, deren erste am 1. April 1905 ihren Anfang nimmt, von den Wählern der bisherigen Landgemeinde Wahlershausen aus den stimmfähigen Bürgern derselben auf Grund einer gesondert aufgestellten Wahlliste dieses Bezirkes zu wählen und zwar derart, daß auf jede der drei Wählerabteilungen ein neues Mitglied der Stadtverordnetenversammlung entfällt. Den drei Stadtverordneten von Wahlershausen wird eine entsprechende Beteiligung an den städtischen Kommissionen eingeräumt werden.

Der Magistrat hat nach Inkrafttreten dieses Vertrags die erforderlichen Anordnungen wegen der Wahl der drei Stadtverordneten und nach Ablauf der beiden Wahlperioden die etwa erforderlichen Übergangsanordnungen zu treffen.

§ 5.

Binnen vier Wochen nach dem Tage der Vereinigung wird die Stadtverordnetenversammlung der vergrößerten Stadtgemeinde einen Einwohner des bisherigen Gemeindebezirkes Wahlershausen als unbesoldeten Stadtrat wählen. Sollte dieser im Laufe seiner sechsjährigen Wahlperiode ausscheiden, so hat eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode stattzufinden.

Auch für die Zukunft, jedoch nur für die Dauer zweier Wahlperioden, deren erste am 1. April 1905 ihren Anfang nimmt, muß stets ein unbesoldetes Mitglied des Magistrats aus den Einwohnern des Gemeindebezirkes Wahlershausen gewählt werden. In Ausführung dieser Bestimmung wird die Zahl der unbesoldeten Magistratsmitglieder um eins erhöht.

§ 6.

Die Schulen der bisherigen Gemeinde Wahlershausen einschließlich der Vorschule, die im neuen Stadtteile zu verbleiben hat, werden mit dem Zeitpunkte der Vereinigung städtische Schulen. Das Lehrerberufungsrecht für dieselben gebührt fortan dem Magistrat der Residenz.

Die Lehrer und Lehrerinnen der bisherigen Gemeinde Wahlershausen treten mit dem Zeitpunkte der Vereinigung in den Dienst der Residenzstadt Cassel und werden fortan den in Cassel geltenden Besoldungsgrundsätzen mit der Maßgabe

unterworfen, daß, wenn und insoweit ein Lehrer oder eine Lehrerin der bisherigen Gemeinde Wahlershausen höhere Bezüge oder sonst günstigere Einkünfte besaß, es dabei sein Bewenden behält.

§ 7.

Die Residenzstadt Cassel verpflichtet sich, nach dem ausgearbeiteten Plane des Vorflutkanals und dem noch fertigzustellenden Plane für die Nebenkanäle in Wahlershausen die Kanalisation daselbst auf Kosten der erweiterten Stadtgemeinde und nach ihrem Ermessen auszuführen, sobald sie die Verfügung über das zur Verlegung des Vorflutkanals erforderliche Gelände der Gemarkungen von Kirchditmold und Rothenditmold erlangt hat. Vorübergehend und zwar bis zur Fertigstellung dieses Vorflutkanals soll jedoch die Entwässerung des Gemeindebezirkes Wahlershausen durch Anschluß an den bestehenden städtischen Südkanal bewirkt werden.

In die Kanäle des neuen westlich der Staatseisenbahn gelegenen Stadtteils sollen nur Wirtschaftswässer und Fäkalien aufgenommen werden. Solche Grundstücksbesitzer jedoch, die das Regenwasser (Dachwasser) bereits in die vorhandenen Hausanschlüsse abgeleitet haben, sollen diese Ableitung auch ferner beibehalten dürfen. Bei Vergrößerung des Grundstücks, bei Neu-, Um- und Anbauten auf dem angeschlossenen Grundstücke kann die Stadt die Änderung der Entwässerungsanlagen für Regenwasser verlangen.

§ 8.

Privatpersonen, die das Schlachten nicht gewerbsmäßig betreiben, wird auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Vereinigung ab, gestattet, das Schlachten wie bisher in ihren Häusern vorzunehmen. Alles gewerbsmäßige Schlachten, worunter hier jedes von Metzgern, Wirten, Kaufleuten und andern Gewerbetreibenden zwecks geschäftlicher Ausnutzung betriebene, im Gegensatze zu dem lediglich für den Verbrauch im eigenen Haushalte stattfindenden Schlachten verstanden wird, hat dagegen ausschließlich im städtischen Schlachthause zu erfolgen, das nach Ablauf der obigen Frist auch für das nicht gewerbsmäßige Schlachten allein zu benutzen ist.

§ 9.

Mit dem Zeitpunkte der Vereinigung treten die Gemeindebeamten von Wahlershausen, soweit sie nicht bei dem Übergange der Polizeiverwaltung vom Staate mitübernommen werden, mit den Ansprüchen auf Gehalt Ruhegehalt sowie Witwen- und Waisenversorgung, welche ihnen am 1. April 1905 zustanden, in den Dienst der Residenzstadt Cassel über. Der Magistrat wird den Gemeindebeamten eine ihrer Befähigung und Vorbildung entsprechende Dienststellung anweisen und behält sich nach erfolgtem Anschlusse die Entscheidung darüber vor, ob, wann und unter welchen Bedingungen auf sie die städtische Besoldungsordnung Anwendung finden soll.

§ 10.

Die Residenzstadt Cassel übernimmt keinerlei Gewähr, daß nach erfolgtem Anschlusse den Bewohnern des bisherigen Gemeindebezirkes Wahlershausen noch fernerhin der Bezug von Losholz aus dem Habichtswalde seitens der Königlichen Staatsregierung zugestanden wird.

Cassel, am 18. November 1905.

Der Magistrat der Residenz.

(Siegel.) Unterschriften.

Wahlershausen, den 18. Mai 1905.

Der Gemeinderat. (Siegel.) Unterschriften.

Die Gemeindevertretung. Unterschriften.

Anlage II.

Zwischen der Residenzstadt Cassel und der Landgemeinde Kirchditmold wird nachstehender Vertrag geschlossen.

§ 1.

Die Landgemeinde Kirchditmold wird zu einem durch Gesetz zu bestimmenden Termin der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Cassel einverleibt.

§ 2.

Mit dem Zeitpunkte der Vereinigung treten alle für den Bezirk der Residenzstadt Cassel geltenden Ortsstatute, Regulative, Ordnungen, Gemeindebeschlüsse und sonstigen öffentlich-rechtlichen Satzungen einschließlich der Steuerordnungen und Polizeiverordnungen in dem einverleibten Bezirk in Kraft unter gleichzeitigem Wegfalle der dort bisher gültigen Ortsstatute, Regulative, Polizeiverordnungen usw., sofern dieser Vertrag nichts anderes bestimmt. Insbesondere wird auch in dem Teile von Kirchditmold, in dem bisher die Baupolizeiordnung II vom 1. November 1902 galt, die Baupolizeiordnung I vom 23. November 1901 eingeführt. Weiterhin wird die anerkanntermaßen in Cassel bestehende Verpflichtung der Anlieger zur erstmaligen Verlegung der Trottoirrandsteine auf den bisherigen Gemeindebezirk Kirchditmold ausgedehnt.

Dagegen bleiben im bisherigen Gemeindebezirke Kirchditmold in Kraft:

die § 2 Abs. 7 und 8 und § 7 der Kirchditmolder Straßenpolizeiverordnung vom 15. Dezember 1898 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des § 6 derselben der § 114 der in Cassel gültigen Straßenpolizeiordnung vom 1. Juli 1889 tritt.

§ 3.

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Gemeindevermögen von Kirchditmold geht mit dem Zeitpunkte der Vereinigung auf die Residenzstadt Cassel über, welche auch im übrigen als Rechtsnachfolgerin in alle Rechtsverbindlichkeiten der Landgemeinde Kirchditmold insbesondere auch in den mit dem Kommerzienrat Aschrott in Berlin abgeschlossenen Vertrag vom 20. November 1897 und in die bestehenden Pachtverträge eintritt, soweit diese Verbindlichkeiten vor dem Termine der Eingemeindung eingegangen sind.

Hierdurch werden jedoch die besonderen Bestimmungen von Stiftungen nicht berührt.

§ 4.

Die Zahl der Stadtverordneten in Cassel wird vom Zeitpunkte der Vereinigung ab um 3 erhöht. Abänderungen dieser Zahl durch statutarische Anordnungen sind zulässig. Die hiernach der Zahl der Stadtverordneten hinzutretenden 3 Mitglieder der Versammlung sind während der Dauer zweier Wahlperioden, deren erste am 1. April 1905 ihren Anfang nimmt, von den Wählern der bisherigen Landgemeinde Kirchditmold aus deren stimmfähigen Bürgern auf Grund einer gesondert aufgestellten Wahlliste dieses Bezirkes zu wählen, und zwar derart, daß auf jede der drei Wählerabteilungen ein neues Mitglied der Stadtverordnetenversammlung entfällt. Den drei Stadtverordneten von Kirchditmold wird eine entsprechende Beteiligung an den städtischen Kommissionen eingeräumt werden.

Der Magistrat hat nach Inkrafttreten dieses Vertrags die erforderlichen Anordnungen wegen der Wahl der drei Stadtverordneten und nach Ablauf der beiden Wahlperioden die etwa erforderlichen Übergangsanordnungen zu treffen.

§ 5.

Binnen vier Wochen nach dem Tage der Vereinigung wird die Stadtverordnetenversammlung der vergrößerten Stadtgemeinde einen Einwohner des bisherigen Gemeindebezirkes Kirchditmold als unbesoldeten Stadtrat wählen. Sollte dieser im Laufe seiner sechsjährigen Wahlperiode ausscheiden, so hat eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode stattzufinden. Auch für die Zukunft, jedoch nur für die Dauer zweier Wahlperioden, deren erste am 1. April 1905 ihren Anfang nimmt, muß stets ein unbesoldetes Mitglied des Magistrats aus den Einwohnern des Gemeindebezirkes Kirchditmold gewählt werden. In Ausführung dieser Bestimmung wird die Zahl der unbesoldeten Magistratsmitglieder um eins erhöht.

§ 6.

Die Schulen der bisherigen Gemeinde Kirchditmold werden mit dem Zeitpunkte der Vereinigung städtische Schulen. Das Lehrerberufungsrecht für dieselben gebührt fortan dem Magistrat der Residenz.

Die Lehrer und Lehrerinnen der bisherigen Gemeinde Kirchditmold treten mit dem Zeitpunkte der Vereinigung in den Dienst der Residenzstadt Cassel und werden fortan den in Cassel geltenden Besoldungsgrundsätzen mit der Maßgabe unterworfen, daß, wenn und insoweit ein Lehrer oder eine Lehrerin der bisherigen Gemeinde Kirchditmold höhere Bezüge oder sonst günstigere Einkünfte besaß, es dabei sein Bewenden behält.

§ 7.

Die Residenzstadt Cassel verpflichtet sich, in Kirchditmold die Kanalisation auf Kosten der erweiterten Stadtgemeinde auszuführen und alsbald in Angriff zu nehmen. Die Kanalisation erfolgt, soweit die bebauten Ortsteile westlich und nördlich der Main-Weser-Bahn in Betracht kommen, im Anschluß an den zu erbauenden Vorortkanal. Die Kanalisation des Ortsgebiets östlich und südlich der Main-Weser-Bahn wird im Anschluß an die Casseler Vorflutkanäle ausgeführt werden.

§ 8.

Privatpersonen, die das Schlachten nicht gewerbsmäßig betreiben, wird auf die Dauer von 5 Jahren, vom Tage der Vereinigung ab, gestattet, das Schlachten wie bisher in ihren Häusern vorzunehmen. Alles gewerbsmäßige Schlachten, worunter hier jedes von Metzgern, Wirten, Kaufleuten und anderen Gewerbetreibenden zwecks geschäftlicher Ausnutzung betriebene, im Gegensatze zu dem lediglich für den Verbrauch im eigenen Haushalte stattfindenden Schlachten verstanden wird, hat dagegen ausschließlich im städtischen Schlachthause zu erfolgen, das nach Ablauf der obigen Frist auch für das nicht gewerbsmäßige Schlachten allein zu benutzen ist.

§ 9.

Mit dem Zeitpunkte der Vereinigung treten die Gemeindebeamten von Kirchditmold, soweit sie nicht bei dem Übergange der Polizeiverwaltung vom Staate mitübernommen werden, mit den Ansprüchen auf Gehalt, Ruhegehalt sowie Witwen- und Waisenversorgung, welche ihnen am 1. April 1905 zustanden, in den Dienst der Residenzstadt Cassel über.

Der Magistrat wird den Gemeindebeamten eine ihrer Befähigung und Vorbildung entsprechende Dienststellung anweisen und behält sich nach erfolgtem Anschlusse die Entscheidung darüber vor, ob, wann und unter welchen Bedingungen auf sie die städtische Besoldungsordnung Anwendung finden soll.

§ 10.

Die Residenzstadt Cassel übernimmt keinerlei Gewähr, daß nach erfolgtem Anschlusse den Bewohnern des bisherigen Gemeindebezirkes Kirchditmold noch

fernerhin der Bezug von Losholz aus dem Habichtswalde seitens der Königlichen Staatsregierung zugestanden wird.

Cassel, am 18. November 1905.

Der Magistrat der Residenz.

(Siegel.) Unterschriften.

Kirchditmold, den 23. Mai 1905.

Der Gemeinderat. Die Gemeindevertretung.

(Siegel.) Unterschriften. Unterschriften.

Anlage III.

Zwischen der Residenzstadt Cassel und der Landgemeinde Rothenditmold wird nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1.

Die Landgemeinde Rothenditmold wird zu einem durch Gesetz zu bestimmenden Termin der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Cassel einverleibt.

§ 2.

Mit dem Zeitpunkte der Vereinigung treten alle für den Bezirk der Residenzstadt Cassel geltenden Ortsstatute, Regulative, Gemeindebeschlüsse und sonstigen öffentlich-rechtlichen Satzungen einschließlich der Steuerordnungen und Polizeiverordnungen in dem einverleibten Bezirk in Kraft unter gleichzeitigem Wegfalle der dort bisher gültigen Ortsstatute, Regulative, Polizeiverordnungen usw., sofern dieser Vertrag nichts anderes bestimmt.

Insbesondere wird auch die anerkanntermaßen in Cassel bestehende Verpflichtung der Anlieger zur erstmaligen Verlegung der Trottoirrandsteine auf den bisherigen Gemeindebezirk Rothenditmold ausgedehnt. Dagegen bleiben im bisherigen Gemeindebezirke Rothenditmold in Kraft:

das Ortsstatut für die gewerbliche Fortbildungsschule in Rothenditmold vom 10. Juli 1901, so lange es mit der weiteren Entwickelung des gewerblichen Fortbildungsschulwesens in der Residenzstadt Cassel vereinbar ist;

ferner die §§ 12 und 13 und 28 Ziffer II der Polizeiverordnung vom 1. April 1901 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des § 40 derselben der § 114 der in Cassel gültigen Straßenpolizeiordnung vom 1. Juli 1889 tritt; ferner die Polizeiverordnung vom 11. Mai 1903, betreffend das Verbot des

Taubenflugs und des Umherlaufens der Hühner auf fremden Grundstücken, mit der Maßgabe, daß an die Stelle der im § 3 ebenda festgesetzten Geldstrafe bis zu 9 Mark eine solche bis zu 30 Mark tritt;

das Ortsstatut vom 27. April 1901 über die Anschaffung und Unterhaltung der Gemeindezuchtbullen mit der Maßgabe, daß an die Stelle der im § 1 eingesetzten Kommission eine solche von 3 sachverständigen von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Gemeindeangehörigen unter dem Vorsitz eines vom Magistrat der Residenz zu ernennenden Magistratsmitglieds tritt;

in dem Teil von Rothenditmold, in dem bisher die Baupolizeiordnung II vom 1. November 1902 galt (vgl. Baupolizeiordnung I vom 23. November 1900 unter 2a) bleibt sie mit der Maßgabe auch ferner in Kraft, daß an die Stelle des Landrats als der für die Bauerlaubnis zur Ausführung oder Veränderung von Bauten zuständigen Behörde (§ 2 der Baupolizeiordnung II) die Baupolizeibehörde, an die Stelle des Landrats oder des Kreisausschusses als der für die Genehmigung neuer Ansiedlungen und Kolonien zuständigen Behörden (§ 4 ebenda) die Ortspolizeibehörde und endlich an die Stelle des § 69 der Baupolizeiordnung II vom 1. November 1902 der § 87 Abs. 1 der Baupolizeiordnung I vom 23. November 1900 tritt;

der Nachtrag, betreffend die Begräbnisgebühren, vom 4. März 1895 zum Ortsstatut, betreffend die Abgabe der Schutzgenossen, vom 18. August 1866.

§ 3.

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Gemeindevermögen von Rothenditmold geht mit dem Zeitpunkte der Vereinigung auf die Residenzstadt Cassel über, welche auch im übrigen als Rechtsnachfolgerin in alle Rechtsverbindlichkeiten der Landgemeinde Rothenditmold insbesondere auch in die bestehenden Pachtverträge eintritt.

Hierdurch werden jedoch die besonderen Bestimmungen von Stiftungen nicht berührt.

§ 4.

Die Zahl der Stadtverordneten in Cassel wird vom Zeitpunkte der Vereinigung ab um 3 erhöht. Abänderungen dieser Zahl durch statutarische Anordnungen sind zulässig.

Die hiernach der Zahl der Stadtverordneten hinzutretenden 3 Mitglieder der Versammlung sind während der Dauer zweier Wahlperioden, deren erste am 1. April 1905 ihren Anfang nimmt, von den Wählern der bisherigen Landgemeinde Rothenditmold aus deren stimmfähigen Bürgern auf Grund einer gesondert aufgestellten Wahlliste dieses Bezirkes zu wählen und zwar derart, daß auf jede der drei Wählerabteilungen ein neues Mitglied der Stadtverordnetenversammlung entfällt. Den drei Stadtverordneten von Rothenditmold wird eine entsprechende Beteiligung an den städtischen Kommissionen eingeräumt werden.

Der Magistrat hat nach Inkrafttreten dieses Vertrags die erforderlichen Anordnungen wegen der Wahl der drei Stadtverordneten und nach Ablauf der beiden Wahlperioden die etwa erforderlichen Übergangsanordnungen zu treffen.

§ 5.

Binnen vier Wochen nach dem Tage der Vereinigung wird die Stadtverordnetenversammlung der vergrößerten Stadtgemeinde einen Einwohner des bisherigen Gemeindebezirkes Rothenditmold als unbesoldeten Stadtrat wählen. Sollte dieser im Laufe seiner sechsjährigen Wahlperiode ausscheiden, so hat eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode stattzufinden.

Auch für die Zukunft, jedoch nur für die Dauer zweier Wahlperioden, deren erste am 1. April 1905 ihren Anfang nimmt, muß stets ein unbesoldetes Mitglied des Magistrats aus den Einwohnern des Gemeindebezirkes Rothenditmold gewählt werden. In Ausführung dieser Bestimmung wird die Zahl der unbesoldeten Magistratsmitglieder um eins erhöht.

§ 6.

Die Schulen der bisherigen Gemeinde Rothenditmold werden mit dem Zeitpunkte der Vereinigung städtische Schulen. Das Lehrerberufungsrecht für dieselben gebührt fortan dem Magistrate der Residenz.

Die Lehrer und Lehrerinnen der bisherigen Gemeinde Rothenditmold treten mit dem Zeitpunkte der Vereinigung in den Dienst der Residenzstadt Cassel und werden fortan den in Cassel geltenden Besoldungsgrundsätzen mit der Maßgabe unterworfen, daß, wenn und insoweit ein Lehrer oder eine Lehrerin der bisherigen Gemeinde Rothenditmold höhere Bezüge oder sonst günstigere Einkünfte besaß, es dabei sein Bewenden behält.

Die zur Zeit des Anschlusses in der gewerblichen Fortbildungsschule des neuen Stadtteils befindlichen, nach dem Ortsstatute, betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule der Residenzstadt Cassel, vom $\frac{\text{21. Dezember 1901}}{\text{30. April 1902}}$ nicht schulpflichtigen Schüler sind berechtigt, bis zur Beendigung des im Gange befindlichen Unterrichtskursus die Schule weiterhin zu besuchen.

Etwaige sonstige Übergangsbestimmungen, welche die Einführung des vorerwähnten Ortsstatuts in den neuen Stadtteil erforderlich machen sollte, sind vom Magistrate der Residenz zu erlassen.

§ 7.

Die Residenzstadt Cassel verpflichtet sich, nach dem ausgearbeiteten Plane des Vorflutkanals und dem noch fertigzustellenden Plane für die Nebenkanäle in Rothenditmold die Kanalisation daselbst auf Kosten der erweiterten Stadtgemeinde auszuführen und alsbald in Angriff zu nehmen.

§ 8.

Privatpersonen, die das Schlachten nicht gewerbsmäßig betreiben, wird auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Vereinigung ab, gestattet, das Schlachten wie bisher in ihren Häusern vorzunehmen. Alles gewerbsmäßige Schlachten, worunter hier jedes von Metzgern, Wirten, Kaufleuten und anderen Gewerbetreibenden zwecks geschäftlicher Ausnutzung betriebene, im Gegensatze zu dem lediglich für den Verbrauch im eigenen Haushalte stattfindenden Schlachten verstanden wird, hat dagegen ausschließlich im städtischen Schlachthause zu erfolgen, das nach Ablauf der obigen Frist auch für das nicht gewerbsmäßige Schlachten allein zu benutzen ist.

§ 9.

Mit dem Zeitpunkte der Vereinigung treten die Gemeindebeamten von Rothenditmold, soweit sie nicht bei dem Übergange der Polizeiverwaltung vom Staate mit übernommen werden, mit den Ansprüchen auf Gehalt, Ruhegehalt sowie Witwen- und Waisenversorgung, welche ihnen am 1. April 1905 zustanden, in den Dienst der Residenzstadt Cassel über. Der Magistrat wird den Gemeindebeamten eine ihrer Befähigung und Vorbildung entsprechende Dienststellung anweisen und behält sich nach erfolgtem Anschlusse die Entscheidung darüber vor, ob, wann und unter welchen Bedingungen auf sie die städtische Besoldungsordnung Anwendung finden soll.

§ 10.

Die Residenzstadt Cassel verpflichtet sich, an zuständiger Stelle dahin zu wirken, daß den Bewohnern des bisherigen Gemeindebezirkes Rothenditmold nach erfolgtem Anschlusse der Bezug von Losholz aus dem Habichtswalde noch auf mindestens zehn Jahre gewährt wird; sie übernimmt aber keinerlei Gewähr, daß ihre Bemühungen in dieser Beziehung von Erfolg begleitet sein werden.

Cassel, am 18. November 1905.

Der Magistrat der Residenz.

(Siegel.) Unterschriften.

Rothenditmold, den 22./24. März 1905.

Der Gemeinderat. **Die Gemeindevertretung.**

(Siegel.) Unterschriften. Unterschriften.

Anlage IV.

Zwischen der Residenzstadt Cassel und der Landgemeinde Bettenhausen wird nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1.

Die Landgemeinde Bettenhausen wird zu einem durch Gesetz zu bestimmenden Termin der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Cassel einverleibt.

§ 2.

Mit dem Zeitpunkte der Vereinigung treten alle für den Bezirk der Residenzstadt Cassel geltenden Ortsstatute, Regulative, Ordnungen, Gemeindebeschlüsse und sonstigen öffentlich-rechtlichen Satzungen einschließlich der Steuerordnungen und Polizeiverordnungen in dem einverleibten Bezirk in Kraft unter gleichzeitigem Wegfalle der dort bisher gültigen Ortsstatute, Regulative, Polizeiverordnungen usw., sofern dieser Vertrag nichts anderes bestimmt.

Insbesondere wird auch in dem Teil von Bettenhausen, in dem bisher die Baupolizeiordnung II vom 1. November 1902 galt, die Baupolizeiordnung I vom 23. November 1900 eingeführt. Weiterhin wird die anerkanntermaßen in Cassel bestehende Verpflichtung der Anlieger zur erstmaligen Verlegung der Trottoirrandsteine auf den bisherigen Gemeindebezirk Bettenhausen ausgedehnt.

Dagegen bleiben im bisherigen Gemeindebezirke Bettenhausen in Kraft:

die §§ 7, 8, 9, 13, 23 und 37 der Polizeiverordnung vom 30. April 1903 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des § 40 derselben der § 114 der in Cassel gültigen Straßenpolizeiordnung vom 1. Juli 1889 tritt.

§ 3.

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Gemeindevermögen von Bettenhausen geht mit dem Zeitpunkte der Vereinigung auf die Residenzstadt Cassel über, welche auch im übrigen als Rechtsnachfolgerin in alle Rechtsverbindlichkeiten der Landgemeinde Bettenhausen insbesondere auch in die bestehenden Pachtverträge eintritt, wenn diese Verbindlichkeiten vor dem 1. März 1905 eingegangen sind.

Hierdurch werden jedoch die besonderen Bestimmungen von Stiftungen nicht berührt.

§ 4.

Die Zahl der Stadtverordneten in Cassel wird vom Zeitpunkte der Vereinigung ab um 3 erhöht.

Abänderungen dieser Zahl durch statutarische Anordnungen sind zulässig.

Die hiernach der Zahl der Stadtverordneten hinzutretenden drei Mitglieder der Versammlung sind während der Dauer zweier Wahlperioden, deren erste am

1. April 1905 ihren Anfang nimmt, von den Wählern der bisherigen Landgemeinde Bettenhausen aus deren stimmfähigen Bürgern auf Grund einer gesondert aufgestellten Wahlliste dieses Bezirkes zu wählen, und zwar derart, daß auf jede der drei Wählerabteilungen ein neues Mitglied der Stadtverordnetenversammlung entfällt. Den drei Stadtverordneten von Bettenhausen wird eine entsprechende Beteiligung an den städtischen Kommissionen eingeräumt werden.

Der Magistrat hat nach Inkrafttreten dieses Vertrags die erforderlichen Anordnungen wegen der Wahl der drei Stadtverordneten und nach Ablauf der beiden Wahlperioden die etwa erforderlichen Übergangsanordnungen zu treffen.

§ 5.

Binnen vier Wochen nach dem Tage der Vereinigung wird die Stadtverordnetenversammlung der vergrößerten Stadtgemeinde einen Einwohner des bisherigen Gemeindebezirkes Bettenhausen als unbesoldeten Stadtrat wählen.

Sollte dieser im Laufe seiner sechsjährigen Wahlperiode ausscheiden, so hat eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode stattzufinden.

Auch für die Zukunft, jedoch nur für die Dauer zweier Wahlperioden, deren erste am 1. April 1905 ihren Anfang nimmt, muß stets ein unbesoldetes Mitglied des Magistrats aus den Einwohnern des Gemeindebezirkes Bettenhausen gewählt werden.

In Ausführung dieser Bestimmung wird die Zahl der unbesoldeten Magistratsmitglieder um eins erhöht.

§ 6.

Die Schulen der bisherigen Gemeinde Bettenhausen werden mit dem Zeitpunkte der Vereinigung städtische Schulen. Das Lehrerberufungsrecht für dieselben gebührt fortan dem Magistrate der Residenz.

Die Lehrer und Lehrerinnen der bisherigen Gemeinde Bettenhausen treten mit dem Zeitpunkte der Vereinigung in den Dienst der Residenzstadt Cassel und werden fortan den in Cassel geltenden Besoldungsgrundsätzen mit der Maßgabe unterworfen, daß, wenn und insoweit ein Lehrer oder eine Lehrerin der bisherigen Gemeinde Bettenhausen höhere Bezüge oder sonst günstigere Einkünfte besaß, es dabei sein Bewenden behält.

§ 7.

Die Residenzstadt Cassel verpflichtet sich, nach einem noch auszuarbeitenden Plane in Bettenhausen die Kanalisation auf Kosten der erweiterten Stadtgemeinde auszuführen und alsbald in Angriff zu nehmen.

§ 8.

Privatpersonen, die das Schlachten nicht gewerbsmäßig betreiben, wird auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Vereinigung ab, gestattet, das Schlachten wie bisher in ihren Häusern vorzunehmen.

Alles gewerbsmäßige Schlachten, worunter hier jedes von Metzgern, Wirten, Kaufleuten und anderen Gewerbetreibenden zwecks geschäftlicher Ausnutzung betriebene, im Gegensatze zu dem lediglich für den Verbrauch im eigenen Haushalte stattfindenden Schlachten verstanden wird, hat dagegen ausschließlich im städtischen Schlachthause zu erfolgen, das nach Ablauf der obigen Frist auch für das nichtgewerbsmäßige Schlachten allein zu benutzen ist.

§ 9.

Mit dem Zeitpunkte der Vereinigung treten die Gemeindebeamten von Bettenhausen, soweit sie nicht bei dem Übergange der Polizeiverwaltung vom Staate mitübernommen werden, mit den Ansprüchen auf Gehalt, Ruhegehalt sowie Witwen- und Waisenversorgung, welche ihnen am 1. März 1905 zustanden, in den Dienst der Residenzstadt Cassel über. Der Magistrat wird den Gemeindebeamten eine ihrer Befähigung und Vorbildung entsprechende Dienststellung anweisen und behält sich nach erfolgtem Anschlusse die Entscheidung darüber vor, ob, wann und unter welchen Bedingungen auf sie die städtische Besoldungsordnung Anwendung finden soll.

§ 10.

Die Residenzstadt Cassel verpflichtet sich, an zuständiger Stelle dahin zu wirken, daß den Bewohnern des bisherigen Gemeindebezirkes Bettenhausen nach erfolgtem Anschlusse der Bezug von Losholz aus dem Kaufungerwalde noch auf mindestens zehn Jahre gewährt wird; sie übernimmt aber keinerlei Gewähr, daß ihre Bemühungen in dieser Beziehung von Erfolg begleitet sein werden.

Cassel, am 18. November 1905.

Der Magistrat der Residenz.

(Siegel.) Unterschriften.

Bettenhausen, am $\frac{\text{8. Mai}}{\text{8. Juni}}$ 1905.

Der Gemeinderat. Die Gemeindevertretung.

(Siegel.) Unterschriften. Unterschriften.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.